Statuten des Vereins

collaborative law & practice clp schweiz (collaborative law & practice clp suisse, collaborative law & practice clp svizzera, collaborative law & practice clp switzerland)

Fassung vom 27. März 2026

Art. 1	Name	Unter dem Namen "**collaborative law & practice clp schweiz**" (collaborative law & practice clp suisse, collaborative law & practice svizzera, collaborative law & practice switzerland ("clp schweiz" resp. "clp suisse" resp. "clp svizzera" resp. "clp switzerland" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Art. 2	Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
Art. 3	Zweck	[1] Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von collaborative law & practice (clp) als aussergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung in der Schweiz. Der Verein setzt sich für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ein und fördert die Aus- und Weiterbildung von clp-Fachpersonen. [2] Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral. [3] Der Verein fördert die Beziehung zu Vereinigungen für clp anderer Länder und zu internationalen Organisationen für clp. Er kann solchen Organisationen als Mitglied beitreten.
Art. 4	Mitgliedschaft	[1] Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
Art. 5	Aktivmitgliedschaft	[1] Aktivmitglieder sind zertifizierte und in einem von clp schweiz anerkannten Pool praktizierende Fachpersonen, die zur Titelführung als clp-Fachperson legitimiert sind. [2] Die Aktivmitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme als clp-Fachperson in einen von clp schweiz anerkannten Pool. Vorbehalten bleibt ein Ausschluss gemäss Abs. 4 nachstehend. [3] Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft in einem von clp schweiz anerkannten Pool,

durch Verlust der Zertifizierung/Berechtigung zur Titelführung als clp-Fachperson, durch Übertritt in die Passivmitgliedschaft, durch Ausschluss oder durch Tod. Hat ein Aktivmitglied die Weiterbildungsverpflichtungen nicht erfüllt, so kann der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Kommission auf begründetes Gesuch hin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen Aufschub von maximal 12 Monaten für den Nachweis der Weiterbildungsvoraussetzungen erteilen, bevor die Zertifizierung entfällt und die Mitgliedschaft erlischt.

[4] Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann ein Mitglied jederzeit per sofort und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Aktivmitglied und der Vorstand des Pools, dem das betreffende Aktivmitglied angehört, anzuhören. Gegen den Entscheid des Vorstands über den Ausschluss kann innert 20 Tagen beim Präsidium schriftlich Rekurs eingelegt werden. Über Rekurse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Keine Rekursmöglichkeit besteht, wenn die Aktivmitgliedschaft erloschen ist zufolge Beendigung der Mitgliedschaft in einem Pool oder zufolge Verlust der Zertifizierung/Berechtigung zur Titelführung als clp-Fachperson. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6 Passivmitgliedschaft

[1] Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Sie haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

[2] Der Übertritt von der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft erfolgt auf den Jahreswechsel. Die Passivmitgliedschaft ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem oder mehreren Pools. Aufnahme- und Übertrittsgesuche für eine Passivmitgliedschaft sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

[3] Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin möglich.

[4] Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann ein Mitglied jederzeit per sofort und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Passivmitglied anzuhören. Gegen den Entscheid des Vorstands über den Ausschluss kann innert 20 Tagen beim Präsidium schriftlich Rekurs eingelegt werden. Über Rekurse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6bis Konflikte unter Mitgliedern

[1] Bei Konflikten unter Mitgliedern kann die vom Vorstand unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden angerufen werden.

[2] Den Mitgliedern steht es frei, sich stattdessen für die Konfliktlösung an den Vorstand des Pools zu wenden, falls sie dem gleichen Pool angehören und dieser eine entsprechende Dienstleistung vorsieht (siehe Art. 5 der Musterstatuten für Pools im Anhang).

Art. 6ter Sanktionierung

[1] Der Vorstand kann in folgenden Fällen Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder aussprechen:

- bei Verletzung von Pflichten gemäss diesen Statuten;
- bei Verletzung der clp-Vertragsregeln gemäss Auftrag zwischen der clp-Fachperson und der Klientschaft, insbesondere bei anhaltender Verletzung des Vertretungsverbots;
- bei Verletzung von grundlegenden Pflichten der Zusammenarbeit unter clp-Fachpersonen oder von allgemein anerkannten, wichtigen Grundsätzen des clp-Verfahrens, sofern das Mitglied nicht bereits durch einen Pool sanktioniert wurde (siehe Pflichten der Aktivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 der Musterstatuten für Pools im Anhang).

[2] Mitglieder können mit folgenden Disziplinarmassnahmen belegt werden:

- Ermahnung;
- Androhung des Ausschlusses;
- Ausschluss gemäss Art. 5 Abs. 4 resp. Art. 6 Abs. 4.

Die Ermahnung kann mit dem Androhen des Ausschlusses verbunden werden.

[3] Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist das betreffende Mitglied anzuhören. Gegen den Entscheid des Vorstands über Disziplinarmassnahmen kann innert 20 Tagen beim Präsidium schriftlich Rekurs eingelegt werden. Über Rekurse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Anerkannte Pools

Von clp schweiz anerkannte clp Pool sind (Aufzählung in der Reihenfolge des Beitritts):

- Collaborative Law Pool Zürich/Ostschweiz
- Collaborative Law Pool Nordwestschweiz
- Association Romande de Droit Collaboratif.

Art. 8 An-/Aberkennung Pools

[1] Neue clp Pools werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt. Die Bewerbung und Aufnahme als Pool schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Statuten und Reglemente von clp schweiz ein. Der zwingende Mindeststatuteninhalt der Pools geht aus den Musterstatuten im Anhang hervor.

[2] Die Ablehnung eines Pools braucht nicht begründet zu werden.

[3] Schliessen sich zwei oder mehrere clp Pools zu einem neuen selbständigen Pool zusammen oder teilt sich ein bestehender Pool in zwei oder mehrere neue Pools auf, so erfolgt die Anerkennung ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

[4] Die Mitgliederversammlung kann anerkannten clp Pools die Anerkennung entziehen, wenn deren Statuten mit dem Zweck von clp schweiz nicht mehr übereinstimmen oder wenn der Pool gegen die Grundsätze von clp schweiz verstösst oder wenn der Pool die zwingenden statutarischen Vorgaben von clp schweiz nicht mehr einhält.

Art. 9 Zusammenarbeit zwischen clp schweiz und Pools

[1] Clp schweiz nimmt die Aufgaben eines Dachverbands für clp in der Schweiz wahr, während die Pools für die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern besorgt sind.

[2] Clp schweiz übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausbildung von clp-Fachpersonen
- Durchführung der Zertifizierung und Titelverleihung als clp-Fachperson sowie regelmässige Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen
- Durchführung von Weiterbildungen für clp-Fachpersonen
- Förderung einheitlicher clp-Standards und Grundregeln
- Öffentlichkeitsarbeit für clp, insbesondere durch die Website www.clp.ch
- Vernetzung von clp-Fachpersonen in der Schweiz und Förderung neuer regionaler Pools
- Vernetzung auf europäischer und globaler Ebene mit Organisationen von clp, insbesondere ENCP und IACP.

[3] Die von clp schweiz anerkannten Pools verpflichten sich, clp schweiz umgehend über die Aufnahme von Neumitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie über Statutenänderungen zu informieren, und sie lassen clp schweiz allfällige neue Statuten umgehend und unaufgefordert zukommen.

[4] Clp schweiz informiert den oder die Pools, denen ein Aktivmitglied angeschlossen ist, umgehend über den Verlust der Zertifizierung und damit der Anerkennung als clp-Fachperson und der Berechtigung zur Titelführung.

[5] Clp schweiz und die von ihm anerkannten clp Pools gleichen ihre Mitgliederdaten regelmässig ab.

Art. 10	Einnahmen	[1] Der Verein erhebt ordentliche Mitgliederbeiträge zur Deckung der allgemeinen Auslagen des Vereins. [2] Der Verein finanziert Aus- und Weiterbildungen durch Teilnahmebeiträge, die durch den Vorstand festgesetzt werden. Der Vorstand kann für Dienstleistungen, insbesondere für die Zertifizierung von clp-Fachpersonen, Gebühren erheben. Aus- und Weiterbildungen sowie weitere Dienstleistungen sollen finanziell selbsttragend angeboten werden.
Art. 11	Mitgliederbetrag	[1] Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. [2] Beim Eintritt ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet, wobei für jeden angebrochenen Monat 1/12 des Betrages gilt, die Summe aufgerundet auf den nächsten ganzen Franken. [3] Im Falle eines Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet. [4] Mitglieder von clp schweiz, die mehreren Pools angehören, können ihre Mitgliedschaft bei clp schweiz nur einmal ausüben. Der Mitgliederbeitrag wird nur einmal erhoben. [5] Die Mitgliederversammlung kann ausserordentliche Mitgliederbeiträge beschliessen.
Art. 12	Rechnungsüberschuss	Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 13	Internationale Vernetzung	Jedes Aktivmitglied von clp schweiz ist auch Mitglied des Vereins "European Network for Collaborative Practice (ENCP)". Der Mitgliederbeitrag für den ENCP ist im Mitgliederbeitrag des clp schweiz enthalten und wird durch den Vorstand jährlich an den ENCP abgeführt.
Art. 14	Organe	Die Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle.
Art. 15	Mitgliederversammlung	[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. [2] Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse: • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- An-/Aberkennung von clp Pools
- Abänderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

[3] Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.

[4] Beschlüsse über Statutenänderungen, über die An- und Aberkennung von clp Pools und über die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

Art. 16 Vorstand

[1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Wünschbar ist, dass jeder von clp schweiz anerkannte Pool mit einem Mitglied im Vorstand von clp schweiz vertreten ist und dass sich der Vorstand aus clp-Fachpersonen verschiedener Disziplinen zusammensetzt.

[2] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

[3] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. Dazu gehört insbesondere der Erlass von Sanktionen gemäss Art. 6ter. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

[4] Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelnen Vereinsmitgliedern unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betreuen und diesen Kompetenzen übertragen.

[5] Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die Beschlussfassung einzelner Entscheide an die Mitgliederversammlung delegieren oder eine Konsultativabstimmung unter den Mitgliedern durchführen.

[6] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Be-

schlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat bei mündlicher Beratung bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[7] Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) fassen, soweit kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn innert der für die Beschlussfassung angesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

[8] Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Art. 17	Revisionsstelle	[1] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. [2] Sie besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
Art. 18	Vereinsjahr	Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Art. 19	Haftung	Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung des Mitgliederbeitrages.
Art. 20	Anerkennung / Titelführung	Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Anerkennung von clp praktizierenden Fachpersonen als "clp-Anwalt/ clp-Anwältin" ("Collaborative Lawyer"), "clp-Fachperson für Paare und Familien" ("Collaborative Coach"), "clp-Fachperson für Kinder" ("Collaborative Child Specialist") sowie als "clp-Finanzexperte/clp-Finanzexpertin" ("Collaborative Financial Expert") und verleiht clp praktizierenden Fachpersonen einen Titel mit dem Zusatz "clp schweiz". Er bestimmt die für die Anerkennung und Titelführung notwendigen Voraussetzungen, das Verfahren der Zertifizierung und die Rechtsmittel.
Art. 21	Auflösung	Bei einer Auflösung des Vereins nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zugewendet.
Art. 22	Inkrafttreten	[1] Diese Statuten treten per 27. März 2026 in Kraft.

[2] Die Statuten vom 8. März 2003 mit den seitherigen Abänderungen[1] sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 27. März 2026

collaborative law & practice clp schweiz

Die Präsidentin:	Die Protokollführerin:
.....	.....
Nicole Zürcher Fausch	Sylvia Nafz

Anhang:

Musterstatuten für clp Pools

---

[1] Änderungen gemäss a.o. Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2004, Zirkulationsbeschluss vom November 2007, Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2014, Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2019, Totalrevision gemäss Mitgliederversammlung vom 6. November 2020 und Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 27. März 2026.

rosa markiert = fakultativ resp. andere Regelung möglich

Statuten des Vereins

collaborative law & practice pool …… [Region]

Fassung vom …….

Art. 1	Name	Unter dem Namen "**collaborative law & practice pool ….. [Region]**" (nachfolgend "clp pool ….. [Region]" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Art. 2	Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
Art. 3	Zweck	[1] Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss praktizierender clp-Fachpersonen der Region …….., die vom Verein collaborative law & practice clp schweiz (nachfolgend: "clp schweiz") zertifiziert sind und die zur Führung eines Titels gemäss dem Zertifizierungsreglement von clp schweiz[1] berechtigt sind. [2] Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch, die Kollegialität und das Vertrauen unter den clp-Fachpersonen im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit in clp-Verfahren.
Art. 4	Mitgliedschaft	[1] Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. [2] Aktivmitglieder des Vereins können praktizierende clp-Fachpersonen gemäss Art. 3 Abs. 1 mit Geschäftssitz in der Region …….. werden. Aktivmitglieder sind zugleich Mitglieder des Vereins collaborative law & practice clp schweiz. [3] Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Das persönliche Erscheinen ist Voraussetzung für die Aufnahme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Verlust der Zertifizierung/Berechtigung zur Titelführung als clp-Fachperson, Übertritt in die Passivmitgliedschaft, Austritt, Ausschluss oder Tod. [4] Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Sie haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Die Aufnahme von Passivmitgliedern resp. der Übertritt

[1] Zurzeit "clp-Anwalt/ clp-Anwältin" ("Collaborative Lawyer"), "clp-Fachperson für Paare und Familien" ("Collaborative Coach"), "clp-Fachperson für Kinder" ("Collaborative Child Specialist") und "clp-Finanzexperte/clp-Finanzexpertin" ("Collaborative Financial Expert").

rosa markiert = fakultativ resp. andere Regelung möglich

		von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. [5] Ein Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin möglich. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann ein Mitglied jederzeit per sofort und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Mit Beendigung der Aktivmitgliedschaft endet zugleich die Aktivmitgliedschaft bei clp schweiz.
Art. 5	Konflikte unter Mitgliedern	Bei Konflikten unter Mitgliedern kann der Vorstand zur Vermittlung angerufen werden. Der Vorstand kann hierfür eine Drittperson beiziehen.
Art. 6	Pflichten der Aktivmitglieder	[1] Die Aktivmitglieder verpflichten sich: • In allen Fragen der praktischen Anwendung von clp einen engen und vertrauensvollen Kontakt und Erfahrungsaustausch zu pflegen und über Gegenstände, welche die Persönlichkeit der Mitglieder betreffen, Stillschweigen zu wahren; • die für die Zertifizierung und Anerkennung als clp-Fachperson durch clp schweiz erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und Weiterbildungen zu absolvieren; • jährlich an mindestens einer Mitgliederversammlung teilzunehmen; • selbständig oder in Arbeitsgruppen die Bearbeitung von Vereinsaufgaben zu übernehmen; • clp im Geist der Grundsätze und Arbeitsgrundlagen von clp schweiz zu praktizieren und Mitglied von clp schweiz zu sein; • clp grundsätzlich nur mit clp-Fachpersonen zu praktizieren, die Aktivmitglieder von clp schweiz sind, und für Ausnahmen die Zustimmung des Vorstands einzuholen; • ihre Kontaktdaten beim clp pool ……. und bei clp schweiz sowie ihr Profil auf www.clp.ch aktuell zu halten und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen. [2] Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann dies zum Ausschluss führen.
Art. 7	Zusammenarbeit zwischen dem Verein und clp schweiz	[1] Clp schweiz nimmt die Aufgaben eines Dachverbands für clp in der Schweiz wahr, während die Pools für die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern besorgt sind.

rosa markiert = fakultativ resp. andere Regelung möglich

[2] Clp pool …. übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vernetzung unter den Mitgliedern durch Mitgliederversammlungen, Lunch-Treffen etc.
- gegenseitige Unterstützung durch regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Fördern und bekannt machen von clp in der Region ……..

[3] Clp pool …. informiert clp schweiz umgehend über die Aufnahme von Neumitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie über Statutenänderungen und lässt clp schweiz allfällige neue Statuten umgehend und unaufgefordert zukommen.

[4] Clp schweiz informiert den clp pool …….. umgehend, wenn ein Aktivmitglied von clp pool ……. von clp schweiz ausgeschlossen wird oder die Zertifizierung und damit die Anerkennung als clp-Fachperson durch clp schweiz und die Berechtigung zur Titelführung verliert.

[5] Clp schweiz und clp pool ….. gleichen ihre Mitgliederdaten regelmässig ab.

Art. 8	Mitgliederbetrag	[1] Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge zur Deckung der Auslagen des Vereins. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. [2] Beim Eintritt ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet, wobei für jeden angebrochenen Monat 1/12 des Betrages gilt, die Summe aufgerundet auf den nächsten ganzen Franken. [3] Im Falle eines Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.
Art. 9	Rechnungsüberschuss	Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 10	Organe	Die Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle.
Art. 11	Mitgliederversammlung	[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. [2] Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

rosa markiert = fakultativ resp. andere Regelung möglich

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

[3] Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.

[4] Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

Art. 12 Vorstand

[1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Wünschbar ist, dass sich der Vorstand aus clp-Fachpersonen verschiedener Disziplinen zusammensetzt.

[2] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

[3] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

[4] Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelnen Vereinsmitgliedern unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betreuen und diesen Kompetenzen übertragen.

[5] Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die Beschlussfassung einzelner Entscheide an die Mitgliederversammlung delegieren oder eine Konsultativabstimmung unter den Mitgliedern durchführen.

[6] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat bei

rosa markiert = fakultativ resp. andere Regelung möglich

		mündlicher Beratung bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. [7] Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) fassen, soweit kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn innert der für die Beschlussfassung angesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. [8] Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.
Art. 13	Revisionsstelle	[1] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. [2] Sie besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
Art. 14	Vereinsjahr	Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Art. 15	Haftung	Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung des Mitgliederbeitrages.
Art. 16	Auflösung	Bei einer Auflösung des Vereins nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zugewendet.
Art. 17	Inkrafttreten	[1] Diese Statuten treten per …. in Kraft. [2] Die Statuten vom …….. mit den seitherigen Abänderungen[2] sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

……., den …….

collaborative law & practice pool … [Region]

Der/die Vorsitzende:

……
Vorname Name

Der/die ProtokollführerIn:

……
Vorname Name

[2] Änderungen gemäss ……..